

Gebühren- und Benutzersatzung für Räume in Schulen in Träger- schaft der Stadt Bautzen (Schulraumsatzung)

Vom 8. Oktober 2021

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 31 Nr. 16 vom 30.10.2021)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen gemäß Anlage 1. Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich auf die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und deren Außenanlagen. Sportstätten nach der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättenatzung) sind nicht von dieser Satzung umfasst.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Schulen der Stadt Bautzen gemäß § 1 werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

(2) Schulen dienen dem Schulbetrieb, insbesondere dem Durchführen des Unterrichts, Ganztagsangeboten, Schulveranstaltungen, Elternabenden und Veranstaltungen schulischer Mitwirkungsgremien (schulische Nutzung).

(3) Die Schulräume gemäß Anlage 2 dieser Satzung können für Veranstaltungen im Sozial-, Kultur- und Bildungsbereich genutzt werden.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 10 Absatz 1, 2 und 5 SächsGemO Einwohner der Stadt Bautzen und ihnen gleichgestellte juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- (2) Eine Nutzung durch andere als in Absatz 1 genannte Personen kann im Rahmen des § 2 Absatz 3 zugelassen werden.

§ 4

Nutzungszeiträume/ Umfang der Nutzung

- (1) Die Vergabe der Nutzung erfolgt für die jeweilige Veranstaltung
 1. als Einzelnutzung oder
 2. als Dauernutzung innerhalb eines Schuljahres für einen festgelegten Zeitraum im Tages-, Wochen- oder Monatsrhythmus.
- (2) Eine Nutzung der Schulen kann Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen. Dies gilt grundsätzlich jedoch nur außerhalb der regulären Unterrichtszeiten und wenn eine schulische Nutzung nach § 2 Abs. 2 dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Nutzung nicht an einem Feiertag oder in den Schulferien stattfinden soll. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können bei begründetem Bedarf oder erheblichem öffentlichen Interesse darüber hinausgehende Nutzungszeiten zugelassen werden. Die Nutzungszeiten werden jeweils zur Viertelstunde, zur halben Stunde, zur Dreiviertelstunde sowie zur vollen Stunde vergeben. Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt im Viertelstundentakt wobei die Mindestnutzungszeit eine halbe Stunde beträgt.
- (3) Das Betreten des Schulgeländes ist erst ab dem Zeitpunkt gestattet, ab dem die Nutzung zugelassen ist. Das Schulgelände ist spätestens mit dem Ende der zugelassenen Nutzung zu verlassen.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Schulräume oder die Zuweisung einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.
- (5) Neben der Genehmigung der Nutzung des zugewiesenen Schulraumes regelt der Nutzungsbescheid den Umfang der Nutzung von darin enthaltenen Ausstattungsgegenständen und Nebenräumen wie Sanitärräumen, Fluren oder Treppenhäusern. Bei Bedarf kann eine Nutzung bestimmter Ausstattungsgegenstände gesondert beantragt und genehmigt werden.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Die Beantragung der Nutzungszeiten für Nutzungen gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung hat durch den Nutzer schriftlich und mittels eines von der Stadt Bautzen zur Verfügung gestellten Antragsformulars, in der Regel vier Wochen vor der beantragten Nutzung, zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist nach Satz 1 zählt das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Bautzen.

(2) Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen, die ohne Einhaltung der Frist nach Absatz 1 gestellt werden, erfolgt nachrangig.

§ 6

Vergabeverfahren

(1) Die Zusage einer Nutzung von Schulräumen gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung erfolgt mittels Nutzungsbescheid.

(2) Gehen für die gleiche Nutzungszeit mehrere Anträge ein, werden diese entsprechend der Vergabegrundsätze geprüft und entschieden.

§ 7

Vergabegrundsätze

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt grundsätzlich unter Beachtung des § 4 Abs. 2 in nachstehender Rangfolge:

1. Nutzungen von gemeinnützigen Vereinen, die ihren Vereinssitz in der Stadt Bautzen haben und deren Satzungszweck die Förderung der Schule in Trägerschaft der Stadt Bautzen beinhaltet (Schulfördervereine),
2. Nutzungen der Stadt Bautzen,
3. Nutzungen von Behörden des Freistaates Sachsen,
4. Nutzungen von sonstigen gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen, welche ihren Sitz in der Stadt Bautzen haben,
5. sonstige Nutzungen.

(2) In begründeten Einzelfällen kann von der Rangfolge nach Absatz 1 abgewichen werden, insbesondere wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

(3) Antragsteller, die mit der Zahlung bereits fälliger Nutzungsgebühren im Rückstand stehen oder in der Vergangenheit bereits gegen weitere Vorgaben der Satzung verstoßen haben, können bei der Vergabe der

Nutzungszeiten entweder nachrangig berücksichtigt oder ganz von der Vergabe ausgeschlossen werden.

(4) Mit Erteilung eines Nutzungsbescheides erhält der Nutzer die für das Betreten der Schule erforderlichen Zugangsmittel (z.B. Schlüssel, Transponder), oder es wird auf andere Weise seitens der Stadt Bautzen sichergestellt, dass dem Nutzer die entsprechenden Schulräume für den Zeitraum der Nutzung zugänglich sind.

(5) Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Zugangsmittel nach Absatz 4 ist nicht zulässig. Die Stadt Bautzen kann nach vorheriger Ankündigung vom Nutzer die Vorlage von allen dem Nutzer zur Verfügung gestellten Zugangsmittel verlangen. Der Nutzer haftet vollumfänglich für den Verlust eines Zugangsmittels sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum der Stadt Bautzen.

§ 8

Verhalten und Pflichten der Nutzer

(1) Im gesamten Schulgelände hat sich jeder Nutzer so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Übernachtungen in den überlassenen Schulräumen sind verboten, sofern nicht die Schule oder die Stadt Bautzen selbst Veranstalter ist.

(2) Der Nutzer hat die Vorgaben der Schulraumsatzung sowie die für die jeweilige Schule geltende Hausordnung einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet, sich eigenständig über die jeweiligen Regelungen zu informieren und weitere Teilnehmer der Veranstaltung entsprechend einzuleiten.

(3) Das Auslegen, Anbringen bzw. Aufstellen von Aushängen, Hinweisschildern oder Werbung durch den Nutzer ist grundsätzlich nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 kann das Auslegen, Anbringen bzw. Aufstellen von Aushängen, Hinweisschildern oder Werbung auf Antrag genehmigt werden. Während der Nutzung genehmigt ausgelegte, angebrachte bzw. aufgestellte Informations- oder Werbematerialien sind bis zum Nutzungsende eigen- und vollständig durch den Nutzer wieder zu entfernen.

(4) Die Einrichtungsgegenstände der Schulräume dürfen nur ihrem Zweck und der im Nutzungsbescheid erteilten Genehmigung entsprechend genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort abzustellen oder abzuliegen.

(5) Der Nutzer hat zu Beginn sowie nach Beendigung der Nutzung die Schulräume auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schäden oder sonstige Probleme sind zu dokumentieren und ohne Zeitverzug der Stadt Bautzen anzuzeigen. Die genutzten Schulräume sowie das Schulhaus einschließlich Umfriedung sind nach dem Verlassen durch den Nutzer ordnungsgemäß zu verschließen, es sei denn im Nutzungsbescheid wurden anderweitige Regelungen getroffen.

§ 9

Aufsichtspflicht

(1) Dem Nutzer obliegt während der gesamten Nutzungszeit die Aufsichtspflicht in den Schulräumen. Im Nutzungsantrag ist eine Person mit vollständigem Namen, Anschrift und erreichbarer Mobilfunknummer zu benennen, welche über den gesamten Zeitraum der Nutzung anwesend und telefonisch erreichbar ist.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, geeignete Betreuungs- und Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl zu bestimmen und vorzuhalten. Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

(3) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf den gesamten Nutzungsbereich einschließlich der Sanitärbereiche, Flure, Treppenhäuser, das Außengelände und die sonstigen Zuwegungen zu den genehmigten Schulräumen.

§ 10

Verkauf/Ausschank

(1) Der Verkauf von Waren aller Art sowie eine Abgabe von Speisen und Getränken sind grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in begründeten Fällen die Abgabe von Speisen und Getränken in einzelnen Schulräumen genehmigt werden. Die Zuweisung der Nutzungsflächen erfolgt durch die Stadt Bautzen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Nutzungsfläche innerhalb der Schulräume.

(3) Alle weiteren für eine Nutzung nach Absatz 2 erforderlichen Genehmigungen oder behördlichen Anzeigen sind von der Nutzungsgenehmigung nicht umfasst. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich eigenständig über entsprechende Notwendigkeiten zu informieren. Ein Verstoß gegen Genehmigungs- oder Anzeigepflichten durch den Antrag-

steller führt zur Versagung oder dem Widerruf der Genehmigung zur Abgabe von Speisen und Getränken.

(4) Alle aus der Nutzung gemäß Absatz 2 anfallenden Abfälle sowie Verpackungen sind eigenständig und auf eigene Kosten durch den Nutzer der Schulräume unverzüglich bis zum Nutzungsende zu entsorgen.

§ 11

Einbringen von Geräten und Gegenständen

(1) Das Einbringen von Geräten oder sonstigen Gegenständen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Bautzen befinden, sowie deren Aufstellung und Nutzung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bautzen. Ein Anspruch auf das Einbringen eigener Geräte oder Gegenstände durch den Nutzer besteht nicht.

(2) Die Geräte und sonstigen Gegenstände nach Absatz 1 müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, entsprechen. Unterlagen von erforderlichen Prüfungen und Wartungen sind auf Anforderung der Stadt Bautzen vorzulegen. Die eingebrachten Geräte und sonstigen Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den Geräten und sonstigen Gegenständen im Eigentum der Stadt Bautzen unterscheiden lassen.

(3) Bei Nutzung von elektronischen Geräten, welche an das Stromversorgungsnetz der Stadt Bautzen angeschlossen werden sollen, müssen diese den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen.

(4) Eingebrachte defekte oder ungeprüfte Geräte sowie schadhafte Gegenstände sind unverzüglich durch deren Eigentümer aus den Schulräumen zu entfernen. Ist der Eigentümer nicht der Nutzer, trifft die Verpflichtung diesen gleichermaßen.

§ 12

Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Stadt Bautzen aus. In Vertretung des Oberbürgermeisters wird das Hausrecht durch folgende Personen ausgeübt:

1. zuständige Beschäftigte der Stadt Bautzen,

2. Schulleitung bzw. von ihr beauftragte Personen im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen innerhalb ihrer jeweiligen Schulgebäude und der dazugehörigen Außenanlagen,
 3. durch die Stadt Bautzen beauftragte Personen.
- (2) Die Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, die Schulen mit Außenanlagen auch während der Nutzung jederzeit zu betreten und dem Nutzer Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist durch den Nutzer unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13 Gebühren

- (1) Die Stadt Bautzen erhebt für die Nutzungen der Schulräume gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, auf dessen Antrag der Nutzungsbescheid ergeht. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht mit dem Zugang des Nutzungsbescheides und wird sofort fällig. Die Zahlung erfolgt gemäß den Festlegungen im Nutzungsbescheid.
- (4) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.
- (5) Rundgänge durch Schulgebäude, bspw. anlässlich von Klassen- oder Jahrgangstreffen, sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Teilnehmeranzahl und beträgt
- für bis zu 30 Teilnehmer die Gebühr eines Klassenraumes,
 - für bis zu 60 Teilnehmer die zweifache Gebühr eines Klassenraumes und
 - für mehr als 60 Teilnehmer die dreifache Gebühr eines Klassenraumes.
- (6) Keine Gebühren werden für folgende Nutzungen erhoben:
1. Veranstaltungen der Schulen und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen,
 2. Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Vereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt Bautzen haben und deren Satzungszweck die Förderung der Schule in Trägerschaft der Stadt Bautzen beinhaltet, in der die Veranstaltung erfolgen soll, sofern im Rahmen dieser Nutzung keine Einnahmen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt werden,

3. Veranstaltungen von Behörden des Freistaates Sachsen mit unmittelbarem Schulbezug, sofern im Rahmen dieser Nutzung keine Einnahmen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt werden.
- (7) Die Berechnung der Nutzungsgebühr erfolgt je angefangene Viertelstunde.
- (8) Bei einer Nutzung der Schulräume über den genehmigten Zeitraum hinaus, erfolgt eine Nachberechnung je angefangener Viertelstunde.

§ 14

Abmeldungen von genehmigten Nutzungen/ Erstattung von Nutzungsgebühren

- (1) Abmeldungen von genehmigten Nutzungen gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag durch den Nutzer vorgenommen werden. Die Bestätigung der Abmeldung erfolgt mittels Änderungs- oder Aufhebungsbescheid zum Nutzungsbescheid.
- (2) Bei Abmeldungen von Einzelnutzungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis zu sieben Tagen vor dem jeweiligen Nutzungstermin werden die Nutzungsgebühren um 100 % ermäßigt; bei Abmeldungen von weniger als sieben Tagen sind die Nutzungsgebühren in voller Höhe zu tragen.
- (3) Dauernutzungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 können jeweils nur für den gesamten verbleibenden Nutzungszeitraum abgemeldet werden. Die Nutzungsgebühren werden nach Ablauf von vierzehn Tagen nach erfolgter Abmeldung um 100 % für noch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiträume ermäßigt.
- (4) Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 2 und 3 zählt jeweils das Datum des Antragseinganges bei der Stadt Bautzen.
- (5) Unabhängig der Fristen nach Absatz 2 und 3 kann eine Erstattung der Nutzungsgebühren für noch nicht durchgeführte Nutzungen erfolgen, wenn die Abmeldung auf Gründen beruht, die der Nutzer nachweislich nicht selbst zu vertreten hat.

§ 15

Änderung, Untersagung oder Widerruf der Nutzungsrechte/Ersatzvornahme

- (1) Ein rechtmäßig ergangener Nutzungsbescheid kann jederzeit durch die Stadt Bautzen geändert oder widerrufen werden, insbesondere wenn:

1. seitens des Nutzers gegen die Schulraumsatzung, die Hausordnung der jeweiligen Schule oder den Nutzungsbescheid verstoßen wird,
 2. Veranstaltungen von erheblichem öffentlichen Interesse innerhalb der genehmigten Nutzungszeiten stattfinden sollen,
 3. Sperrungen auf Grund einer Havarie, von baulichen oder sonstigen Maßnahmen (z.B. Wartung, Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten) notwendig sind,
 4. die Nutzung für die Durchführung von Wahlen erforderlich ist,
 5. eine vom Nutzungsbescheid abweichende Nutzung der Schulräume vorliegt,
 6. die Anzahl der nutzenden Personen vom Nutzungsantrag erheblich abweicht und eine weitere Nutzung nicht angemessen erscheint oder die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden muss,
 7. die Nutzungsgebühr nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der Fälligkeit entrichtet wurde.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann eine Nutzungsuntersagung auch mündlich unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften erfolgen.
- (3) Die bereits entrichteten Gebühren werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3, und 4 zurückerstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung stehen dem Nutzer nicht zu.

§ 16

Haftung

- (1) Die Nutzung der Schulräume der Stadt Bautzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bautzen haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen. Im Übrigen haftet die Stadt Bautzen nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht.
- (2) Der Nutzer haftet für alle durch ihn oder Dritte verursachte Schäden, die der Stadt Bautzen im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume entstehen.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Bautzen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulräume geltend gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Die Stadt kann von dem Nutzer zur Absicherung der in Abs. 2 und 3 benannten Ansprüche die Vorlage eines ausreichenden Versicherungs-

schutzes verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzersatzung für Schuleinrichtungen der Stadt Bautzen vom 20. Dezember 1995 außer Kraft.

**Anlage 1: Schulen in Trägerschaft der Stadt
Bautzen**

Schule	Anschrift
Frédéric-Joliot-Curie-Grundschule Bautzen	Frédéric-Joliot-Curie- Straße 65 02625 Bautzen
Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule Bautzen	Fichteschulweg 5 02625 Bautzen
Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule Bautzen	Mättigstraße 29 02625 Bautzen
Max-Militzer-Grundschule Bautzen	Hanns-Eisler-Straße 10 02625 Bautzen
Förderzentrum "Am Schützenplatz" Bautzen	Am Schützenplatz 6 02625 Bautzen
Dr.-Salvador-Allende-Oberschule Bautzen	Dr.-Salvador-Allende- Straße 52 02625 Bautzen
Gottlieb-Daimler-Oberschule Bautzen	Daimlerstraße 6 02625 Bautzen
Oberschule Gesundbrunnen Bautzen	Friedrich-Ebert-Straße 4 02625 Bautzen
Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen, Haus 1	Bahnhofstraße 2 02625 Bautzen
Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen, Haus 2	Tzschirnerstraße 1 02625 Bautzen
Schiller-Gymnasium Bautzen, Haus 1 und 2	Schilleranlagen 2 02625 Bautzen

Anlage 2: Gebühren für die Nutzung der Schulräume in Trägerschaft der Stadt Bautzen

Nr.	Schule	Pos.	Gebührentatbestand	Regelgebühr gemäß § 13 Abs. 1			Gebühr je Stunde
				Gebühr je Viertelstunde	Gebühr je halbe Stunde	Gebühr je Dreiviertelstunde	
1	Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule Bautzen	1.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		1.2	Speiseraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
2	Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule Bautzen	2.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		2.2	Aula	3,74 €	7,48 €	11,22 €	14,96 €
3	Max-Milzner-Grundschule Bautzen	3.	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
4	Frédéric-Jolot-Curie-Grundschule Bautzen	4.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		4.2	Speiseraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
5	Förderzentrum "Am Schützenplatz" Bautzen	5.	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
6	Dr.-Salvador-Allende-Oberschule Bautzen	6.	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
7	Gottlieb-Daimler-Oberschule Bautzen	7.	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
8	Oberschule Gesundbrunnen Bautzen	8.	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
9	Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen, Haus 1	9.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		9.2	Klassenraum im Flachbau	5,55 €	11,10 €	16,65 €	22,20 €
		9.3	Aula	5,76 €	11,52 €	17,28 €	23,04 €
10	Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen, Haus 2	10.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		10.2	Mehrzweckraum	6,72 €	13,44 €	20,16 €	26,88 €
11	Schiller-Gymnasium Bautzen, Haus 1 und 2	11.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		11.2	Aula	8,51 €	17,02 €	25,53 €	34,04 €